

FRIEDHOFSORDNUNG

der Gemeinde Anras

Der Gemeinderat der Gemeinde Anras hat aufgrund des § 33 Abs. 6 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, in seiner Sitzung vom 19.12.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die im Gemeindegebiet der Gemeinde Anras in den Ortsteilen Ried, Anras und Asch gelegenen Friedhöfe, welche von der Gemeinde verwaltet werden.

(2) Der konfessionelle Friedhof im Ortsteil Ried befindet sich auf dem Gst. 1, Sonstige (Friedhof), einliegend in EZ 14, GB 85030 Ried und ist im grundbücherlichen Eigentum der römisch-katholischen Filialkirche zum Heiligen Geist in Ried.

(3) Der konfessionelle Friedhof in Anras befindet sich auf dem Gst. 1 Sonstige (Friedhof), einliegend in EZ 19, GB 85004 Anras und ist im grundbücherlichen Eigentum der römisch-katholischen Pfarrkirche St. Stephan in Anras.

(4) Der alte konfessionelle Friedhof im Ortsteil Asch befindet sich auf dem Gst. 1 Sonstige (Friedhof), einliegend in EZ 14 GB 85005 Asch mit Winkl und ist im grundbücherlichen Eigentum der römisch-katholischen Filialkirche Maria Himmelfahrt in Asch.

Der neue unmittelbar im Süden und Osten anschließende Friedhofsteil befindet sich auf dem Gst. 2 Sonstige, einliegend in EZ 219 GB 85005 Asch mit Winkl und ist im Eigentum der Gemeinde Anras. Auf diesem Grundstück befindet sich auch ein Gebäude mit einer Aufbahrungshalle.

§ 2

Verwaltung, Betrieb und Beaufsichtigung

(1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der drei Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Anras (Friedhofsverwaltung). Die Gemeinde Anras hat für einen geordneten Betrieb der drei Friedhöfe sowie für die Erhaltung der drei ganztägig geöffneten und dafür notwendigen baulichen Anlagen Sorge zu tragen. Grabanlagen zählen nicht zu baulichen Anlagen nach dieser Verordnung.

(2) Die Gemeinde Anras hat einen Plan anzulegen, in dem für die zu verwaltenden Friedhöfe sämtliche Grabstätten dargestellt sind und hat ein Verzeichnis zu führen, welches die Identität aller in diesen Friedhöfen Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdatum, Angaben zur Grabstätte sowie alle Um- und Tieferbettungen zu enthalten hat.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Abhaltung von Trauerzeremonien und die den verschiedenen Konfessionen entsprechenden religiösen Gebräuche ohne Unterschied der Rasse oder Religion zu dulden und deren klaglose Abwicklung zu unterstützen. Zeremonien, die mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar sind, sind verboten. Weiters ist die Gestaltung der Grabmäler anderer Konfessionen mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.

(4) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder einem von dieser beauftragten Person ausgehoben und zugefüllt.

II. Grabstätten

§ 3 Einteilung der Gräber

Die Gräber werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber
Einzelgräber sind Grabstätten mit einem Grabplatz für eine einfache Belegung.
- b) Reihengräber
Reihengräber sind Grabstätten mit einem Grabplatz für eine Doppelbelegung (Tieferlegung)
- c) Familiengräber
Familiengräber sind Grabstätten, die zwei nebeneinander liegende Einzel- oder Reihengräber vereinigen.
- d) Arkadengräber
Arkadengräber sind Familiengräber, die an einer Friedhofsmauer gelegen sind und deren Grabstein von einem auf Pfeilern oder Säulen getragenen Bogen überspannt wird. Arkadengräber gibt es derzeit nur im Friedhof in Asch. Diese werden erst dann vergeben, wenn andere Gräber nicht mehr zur Verfügung stehen.
- e) Urnengräber
Urnengräber sind Grabstätten, die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche der Verstorbenen dienen. Im Friedhof Anras stehen für die Beisetzung von Urnen Urnennischen mit 2-fach und 4-fach Belegung und Urnenerdgräber mit 4-fach Belegung zur Verfügung. Im Friedhof Asch stehen für die Beisetzung von Urnen Urnenerdgräber mit 2-fach Belegung zur Verfügung. Im Friedhof Ried stehen für die Beisetzung von Urnen die vorstehenden unter lit. a, b, c angeführten Einzelgräber, Reihengräber und Familiengräber zur Verfügung bis besonders angelegte Urnenstätten errichtet sind.

Außerhalb von Urnennischen und Urnenerdgräbern dürfen Urnen nur dann in Grabstätten beigesetzt werden, wenn
 1. im betreffenden Friedhof keine Urnennischen vorhanden sind
oder
 2. der Verstorbene ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte hatte oder für dessen Angehörige ein Nutzungsrecht besteht.
Hinsichtlich der Punkte (1.) und (2.) stehen für die Beisetzung von Urnen die unter lit. a, b, c angeführten Einzelgräber, Reihengräber und Familiengräber zur Verfügung. Insgesamt dürfen je m² Grabfläche zwei Urnen von Verstorbenen beigesetzt werden.
Es dürfen nur Urnen mit einem Durchmesser von maximal 25 cm und einer Höhe von maximal 30 cm verwendet werden.
- f) Gedenkstätten
Gedenkstätten sind Ausnehmungen (Nischen) in der Friedhofsmauer, die einen Ersatz für Grabstätten darstellen, die infolge von Renovierungsarbeiten oder gänzlicher Neuerrichtung eines Friedhofes aufgegeben werden mussten.

§ 4 Ausführung der Grabstätten

(1) Die einzelnen Arten von Grabstätten dürfen, jeweils gemessen von den Außenkanten der Grabeinfassungen, folgende Oberflächenausmaße nicht überschreiten:

Einzel-, Reihen- und Urnengräber: Länge max. 140 cm
Breite max. 70 cm

Familiengräber: Länge max. 140 cm
Breite max. 140 cm

(2) Abweichend davon, kann die Friedhofsverwaltung den jeweiligen Gehwegen in den einzelnen Friedhöfen angepasst, ein Sondermaß der Grabstätte festlegen.

(3) Bestehende Grabeinfassungen, welche andere Ausmaße aufweisen, dürfen weiter verwendet werden. Bei einer Erneuerung der Grabeinfassung muss die alte bestehende Grabeinfassung auf die neuen Maße zugeschnitten werden, sofern dadurch nach dem Grabstättenplan mehr Platz für weitere Gräber geschaffen werden kann.

(4) Die Einteilung aller Gräber erfolgt laut dem im Gemeindeamt aufliegenden Plan, nachdem diese an Ort und Stelle durch Markierungen (Pflöcke, u.ä.) ausgezeigt werden.

(5) Der Abstand zwischen den Grabstätten hat mindestens 30 cm zu betragen.

(6) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten hat vom bestehenden Boden mindestens zu betragen:

Reihen-, Familien- und Arkadengräber:	2,20 Meter
Einzelgräber:	1,80 Meter
Urnengräber:	0,50 Meter

(7) Die Grabmal-Gestaltung hat sich hinsichtlich Größe und Form den ortsüblichen Gegebenheiten anzugleichen. Im Sinne dieser Bestimmung bedarf daher die Errichtung von Grabmälern und Grabeinfassungen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dem formlosen Ansuchen sind als Beilage eine Zeichnung, Fotos und wenn vorhanden Prospekte sowie eine Beschreibung aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen. Bei der Errichtung von Grabmälern und Grabeinfassungen darf kein Beton verwendet werden.

(8) Bei den Urnengräbern sind die von der Gemeinde angebrachten Schrifttafeln zu beschriften und wieder anzubringen. Sonstige Tafeln und Gedenkzeichen sind nicht gestattet. Es darf nur der von der Friedhofsverwaltung vorgegebene Schriftzug verwendet werden. Die von der Friedhofsverwaltung angebrachten Kerzenhalter und Weihwasserkessel dürfen nicht verändert oder entfernt werden. Weitere Gestaltungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen!

§ 5 Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

(1) Die gärtnerische Gestaltung der Gesamtanlage der Friedhöfe und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Friedhofsverwaltung. Jede Bepflanzung außerhalb der zugewiesenen Grabstätten ist untersagt. Die Hauptwege im Friedhof sind von der Gemeinde, die Flächen zwischen den Gräbern von den Nutzungsberechtigten zu pflegen. Das Aufbringen von Splitt darf nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung erfolgen. Dabei darf nur der von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Splitt verwendet werden.

(2) Alle Grabstätten sind bis spätestens sechs Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde eines Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und auf die Dauer des erteilten Benutzungsrechtes zu pflegen. Pflanzen, die besonders weit oder tief wurzeln, dürfen nicht verwendet werden. Außerdem darf die Bepflanzung benachbarte Grabstätten und Abstandsflächen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Aufstellen von Blumenschmuck dürfen nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße verwendet werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.

(4) Im Winter ist der Schnee auf den Grabhügeln zu belassen, um ein Durchfrieren der Erde möglichst zu vermeiden.

(5) Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes ist die Grabstätte innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu räumen. Eine Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf dieser Frist ist nach nachweislicher Erinnerung und Nachsetzung einer angemessenen Frist zulässig. Die anfallenden Kosten trägt der bisherige Nutzungsberechtigte oder im Falle dessen Todes der Erbe. Falls kein Nutzungsberechtigter ermittelt werden kann, übernimmt die Friedhofsverwaltung die Räumung der Grabstätte und geht das Grabmal und die Einfassung in das Eigentum der Gemeinde über.

(6) Die Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres nach der Bestattung mit einem Grabmal zu versehen und in ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Insbesondere ist die Instandsetzung der Einfassung und das Aufrichten des Grabsteines, verursacht durch das Einsinken des Erdreiches auch an betroffenen Nachbargräbern, durch den Nutzungsberechtigten der verursachenden Grabstelle zu veranlassen.

(7) Wenn die Nutzungsberechtigten ihrer Instandhaltungspflicht nicht nachkommen, kann diesen das Benützungrecht vorzeitig aufgekündigt werden.

(8) Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten ohne vorherige Ankündigung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Grabsteinen, treffen.

§ 6

Beerdigungsrecht, Aufbahrung und Beisetzung

(1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen(teile) von Personen, die

- a) zum Zeitpunkt ihres Todes im Gebiet der politischen Gemeinde Anras ihren Hauptwohnsitz innehatten;
- b) vor einer Übersiedelung in ein Alten- oder Pflegeheim oder eine ähnliche Betreuungseinrichtung im Gebiet der politischen Gemeinde Anras ihren Hauptwohnsitz innehatten;
- c) im Gebiet der politischen Gemeinde Anras aufgefunden wurden, oder
- d) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 7 Abs. 4 dieser Verordnung haben.

(2) Für die Beerdigung anderer Leichen(teile) bedarf es einer besonderen Bewilligung durch den Bürgermeister der Gemeinde Anras.

(3) An Grabstätten können nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, jedoch kein Privateigentum erworben werden. Ein Vorbehalt einzelner Friedhofsteile für bestimmte Konfessionen, Nationen und dergleichen ist unzulässig.

(4) Im Falle der Auflassung eines Friedhofes ist die Gemeinde Anras berechtigt, auch vor Ablauf der Nutzungsdauer der Gräber, den Friedhof außer Betrieb zu nehmen und die Einstellung der Bestattung zu verfügen. In diesem Fall endet das Benutzungsrecht mit dem Zeitpunkt der Auflassung des Friedhofes, ohne Leistung einer anteiligen Rückvergütung. § 5 Abs. 5 dieser Verordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Entfernung des Grabmales auch vor Ablauf des Nutzungsrechtes erfolgen kann.

(5) Eine Sargbestattung im Friedhof Anras ist nur möglich, solange freie Grabstätten verfügbar sind. Gemeindebürger können bei Nichtvorhandensein einer entsprechenden Grabstätte unabhängig von der Wohnsitzadresse auch in einem der anderen Friedhöfe der Gemeinde bestattet werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

(6) Die Aufbahrungshalle in Asch dient der Aufnahme des Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Die Aufbahrung am Friedhof in Anras erfolgt in der an der Westseite der Pfarrkirche angebauten Kriegerkapelle. Die Aufbahrung in Ried in der dortigen Filialkirche.

Die Aufbahrung in diesen Gebäuden erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung. Die Hausaufbahrung ist, sofern sanitätspolizeiliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, der Tradition entsprechend weiterhin möglich und gestattet.

(7) Die Leichen sind in Särgen verschlossen zu halten.

(8) Die Beisetzung hat in würdiger Form zu geschehen.

(9) Den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird das Recht zuerkannt, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken, es sei denn ihre religiösen Übungen sind mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar.

(10) Die Grabnutzungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die Ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden. Um die notwendigen Grabungsarbeiten durchführen zu können, kann der Totengräber hinderliche Grabsteine, Kreuze oder Teile von Grabeinfassungen vorübergehend abmontieren. Um die notwendigen Grabungsarbeiten durchführen zu können, kann der Totengräber hinderliche Sträucher bei den Nachbargräbern zurückschneiden, ohne dass dadurch gegenüber der Friedhofsverwaltung ein Anspruch auf Kostenersatz geltend gemacht werden kann. Es besteht auch kein Anspruch auf Kostenersatz für beschädigte Blumen.

(11) Die Grabnutzungsberechtigten sind verpflichtet, vor der Graböffnung die Grabeinfassung selbst zu entfernen bzw. eine Firma zu beauftragen. Für den Fall, dass die Gemeindearbeiter (Totengräber) die Grabeinfassung demontieren sollen, ist ein schriftliches Ersuchen erforderlich, wobei seitens der Gemeinde keine Haftung für auftretende Schäden an der Einfassung übernommen werden.

(12) Die Zwischenlagerung von Grabeinfassungen, Grabsteinen oder Kreuzen im Friedhof ist nicht gestattet.

§ 7

Erwerb und Übergang des Nutzungsrechtes

(1) Bei Inanspruchnahme des Beerdigungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung unverzüglich zu verständigen und ein Nutzungsberechtigter innerhalb eines Monats nach Beerdigung bekannt zu geben.

(2) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der hierfür in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr erworben und durch Bescheid der Friedhofsverwaltung zugesprochen. Der Bescheid hat über die sonstigen Formvorschriften hinaus auch den Namen des Verstorbenen, dessen Geburtstag und Geburtsort, den Sterbetag, das Beerdigungsdatum, den Friedhof, die Grabstättennummer, den Nutzungs- berechtigten und die Dauer des Nutzungsrechtes zu enthalten.

(3) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht

- a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Verstorbenen beisetzen zu lassen,
- b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken, und
- c) ein Grabmal nach diesen Vorschriften zu errichten.

(4) In Grabstätten können der Erwerber des Benutzungsrechtes und seine nahen Angehörigen bestattet werden. Als solche gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Adoptivkinder und Geschwister,
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur durch besondere Bewilligung des Bürgermeisters – ohne Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren – auf eine andere Person übertragen werden.

(6) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf den gesetzlichen Erben über.

(7) Sind mehrere Personen erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Benutzungsberechtigten zu bestimmen. Kommt hierüber kein Einverständnis zustande, so tritt in das Benutzungsrecht der dem Grad nach nächste Verwandte ein. Bei gleichem Verwandtschaftsgrad der ältere.

(8) Grundsätzlich werden bei erstmaliger Neuzuweisung von Grabstätten nur mehr Einzel- bzw. Reihengräber und Urnengräber vergeben.

(9) Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

§ 8

Dauer des Benutzungsrechtes

(1) Die bescheidmäßige Zuweisung der Grabstätte und die Entrichtung der Grabnutzungsgebühr berechtigt zur Nutzung der Grabstätte auf die Dauer von zehn Jahren. Die Frist beginnt mit dem auf das Sterbedatum folgenden 01.01. zu laufen.

(2) Bei Verzicht auf die Grabstätte vor Ablauf der Nutzungsdauer besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der (anteiligen) Grabnutzungsgebühr.

§ 9

Erneuerung des Benutzungsrechtes

(1) Der Nutzungsberechtigte ist längstens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes von der Friedhofsverwaltung in Kenntnis zu setzen, mit welchem Tag das Nutzungsrecht erlischt und unter welchen Voraussetzungen es weiter verlängert werden kann.

(2) Das Nutzungsrecht kann für weitere zehn Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist mit Bescheid auszusprechen und ist dafür die in der Friedhofsgebührenordnung festgelegte Gebühr zu entrichten.

(3) Die Erneuerung des Nutzungsrechtes kann versagt werden, wenn

- a) der Friedhof aufgelassen wird,
- b) der Gemeinderat beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Nutzungsrechtes zuzulassen und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht wurde. Diese Beschlussfassung kann auch nur für einzelne Friedhöfe Geltung haben,
- c) während der letzten Jahre des abgelaufenen Benutzungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen worden ist.

§ 10

Erlöschen des Benutzungsrechtes

Das erteilte Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) durch Ablauf des Zeitraumes für den eine Nutzungs- oder Verlängerungsgebühr bezahlt wurde,
- b) wenn keine nach § 7 Abs. 7 eintrittsberechtigte Person innerhalb von zwei Monaten ihren Anspruch geltend macht,
- c) wenn die vorgeschriebene Gebühr trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet wurde,
- d) wenn der Friedhof aufgelassen wird.

III. Ordnungsvorschriften

§ 11

Verhalten auf den Friedhöfen

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 12

Verbote

Innerhalb der Friedhöfe ist verboten:

- (1) Die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.
- (2) Unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
- (3) Die Lagerung abgetragener Grabdenkmäler und Einfriedungen.
- (4) Das Verteilen von Druckschriften jeder Art, ausgenommen das Verteilen von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde oder widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen.
- (5) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten.
- (6) Das Sammeln von Spenden.
- (7) Das Rauchen und Lärmen.

- (8) Das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/2022, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen

§ 13

Vornahme gewerblicher Arbeiten

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten an Grabstätten bedarf der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

IV. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 14

Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

(1) Die Beerdigung von Leichen oder Leichenteilen hat in der Regel innerhalb von sieben Tagen nach dem Tod auf dem Friedhof des Sterbeortes oder, bei aufgefundenen Leichen, auf dem Friedhof des Auffindungsortes zu geschehen, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Rücksichten eine Verzögerung oder Beschleunigung notwendig ist.

(2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen zehn Jahre. Eine neuerliche Belegung vor dieser Frist kann auf Grabstätten nach § 3 lit. b, c und d nur dann erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 Meter eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg auf eine Tiefe von 2,20 Meter zu legen.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

(4) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

(5) Exhumierungen bedürfen ausnahmslos der Bewilligung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

V. Verfahrens- und Schlussbestimmungen

§ 15

Strafbestimmungen

(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgebühren fließen der Gemeinde zu.

§ 16

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Verordnung für die Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass es sich um eine Frau handelt, die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 17

Gebühren

Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 20.11.2008 außer Kraft.